

Lesefassung

der Satzung der Stadt Senftenberg über die Erhebung von Gebühren für Umlagen des Unterhaltungsaufwandes fließender Gewässer II. Ordnung vom 30.10.2002 in der Fassung der 4. Änderung vom 10.12.2008

Beschluss 144/02 vom 30.10.2002 (Abl. Nr. 6, Jg. 8 vom 04.11.2005)
Beschluss 090/05 vom 09.11.2005 (Abl. Nr. 7, Jg. 8 vom 18.11.2005)
Beschluss 009/06 vom 15.02.2006 (Abl. Nr. 2, Jg. 9 vom 28.02.2006)
Beschluss 081/06 vom 05.12.2006 (Abl. Nr. 6, Jg. 9 vom 22.12.2006)
Beschluss 078/08 vom 10.12.2008 (Abl. Nr. 6, Jg. 11 vom 20.12.2008)

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Gebiet der Stadt liegt im Einzugsgebiet des Gewässerverbandes „Kleine Elster Pulsnitz“, deren Mitglied die Stadt ist. Die Unterhaltung der fließenden Gewässer II. Ordnung obliegt gemäß § 79 (1) des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13.07.94 dem Gewässerverband.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 26 der Verbandssatzung des Gewässerverbandes Beiträge und Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus der jeweils gültigen Satzung des Gewässerverbandes.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

Die Stadt Senftenberg legt den Aufwand, der ihr flächenanteilmäßig durch Heranziehung zu den Aufwänden des Gewässerverbandes „Kleine Elster Pulsnitz“ entsteht (soweit er nicht durch Anteile der Erschwerer und Finanzierungshilfen des Landes gedeckt ist), als Gebühren gemäß §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes auf die Pflichtigen ihres Gebietes nach dem § 80 (2) des Brandenburgischen Wassergesetzes um.

3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige für die in § 2 genannte Unterhaltungspflicht sind diejenigen im seitlichen Einzugsgebiet der zu unterhaltenden Gewässerstrecke, die am 1. Januar des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, die Einrichtungen und Anlagen des Gewässerverbandes in Anspruch nehmen oder denen der Gewässerverband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt.

Gebührenpflichtig sind Eigentümer und Erbbauberechtigte eines Grundstückes.

- (2) Der Wechsel des Eigentums ist der Stadt Senftenberg anzuzeigen. Eigentumswechsel werden erst im darauffolgenden Rechnungsjahr berücksichtigt. Zeigen der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige den Wechsel nicht an, so haften beide als Gesamtschuldner. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlich oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflicht des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass ein Beauftragter der Stadt die Grundstücke betreten kann, um die Bemessungsgrundlagen festzuhalten oder zu überprüfen.

§ 4
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Grundstücke im seitlichen Einzugsbereich wird wie folgt festgesetzt:
- (2) Die Gebühr beträgt: 8,60 €/ha/Jahr.
- (3) Die Gebührenpflichtigen von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung der Gewässer über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang erschweren, werden jährlich in einer Höhe zu Gebühren veranlagt, die der Gewässerverband festsetzt.
- (4) Die Gebühren werden entsprechend der Beitragsentwicklung des Gewässerverbandes „Kleine Elster Pulsnitz“ angepasst. Diese Anpassung ist vor der jeweiligen Gebührenerhebung öffentlich bekannt zu machen.

§ 5
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr gemäß § 4 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (3) Die Gebühr wird für ein Kalenderjahr erhoben.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in dieser Fassung zum 01.01.2009 in Kraft.